# Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Drucksache 16/2399 25. 07. 2017 Geänderte Fassung

### **Antrag**

der Fraktion der CDU

und

### Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

## Qualitätsvolle Betreuungsangebote an den Schulen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- wie die Bezuschussung der Betreuungsangebote an den Primarschulen und den weiterführenden Schulen nach der gesetzlichen Verankerung des verbindlichen Ganztagsangebots in § 4 a Schulgesetz (SchG) geregelt wurde;
- welches Entwicklungsziel dem "Gemeinsamen Eckpunktepapier von Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden zur Ganztagsschule" aus dem Jahr 2014 zugrunde lag und wie dessen Zielerreichungsgrad zu bewerten ist;
- welche Bedeutung dem "Gemeinsamen Eckpunktepapier von Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden zur Ganztagsschule" aus dem Jahr 2014 zukommt;
- in welchem Umfang Mittel für die Bezuschussung der Betreuungsangebote in den darauffolgenden Schuljahren zur Verfügung standen und ob diese ausreichend waren;
- 5. ob es nach der gesetzlichen Verankerung der Ganztagsschule im SchG noch Erleichterungen der Bezuschussungsmöglichkeiten für die Betreuungsangebote im Bereich der Grundschulen bzw. die weiterführenden Schularten gab und wie diese gegebenenfalls finanziell ausgestattet wurden;
- wie sie eine effiziente und effektive Bewilligungspraxis zur verantwortlichen Vergabe von Haushaltsmitteln in der Schulverwaltung ausgestaltet hat und ob diese ausreichend war;

- welche Rückmeldungen sie von den Teilnehmern der beiden Ganztagsgipfel (24. November 2016 und 15. Mai 2017) mit Blick auf den im Koalitionsvertrag vereinbarten Wiedereinstieg in die Bezuschussung von Betreuungsangeboten erhalten hat;
- 8. ob sie einen Widerspruch in dem Angebot einer rhythmisierten Ganztagsschule und einer Schule mit Betreuungsangebot an einem Schulstandort erkennen kann;
- ob sie ein gemeinsames Angebot von rhythmisierter Ganztagsschule und Schule mit flexibler Betreuung an einer kleinen Schule in einer gemeinsamen Klasse für ein tragfähiges Angebot hält;
- 10. ab wann das flexible Betreuungsangebot den Familien bereitstehen soll.

21.07.2017

Dr. Reinhart, Röhm und Fraktion

### Begründung

Der Bedarf an einem qualitativ hochwertigen Betreuungsangebot wächst im Land stetig an. Diesem soll mit einem weiteren Ausbau der familienfreundlichen Ganztagsschule begegnet werden, der aus Sicht der CDU-Landtagsfraktion einer bedarfsgerechten Erweiterung des Angebots bedarf: Neben einem rhythmisierten Ganztagsangebot soll künftig ein flexibles Betreuungsangebot an den Schulen bestehen. Ein solches Betreuungsangebot liegt im Interesse der Menschen in unserem Land, die so Beruf und Familie besser vereinbaren können und ihr Kind gut betreut wissen.

Problematisch war in der Vergangenheit, dass an Ganztagsschulen nach § 4 a SchG keine Landesförderung für kommunale Betreuungsangebote möglich war, sodass viele Familien vor die Wahl "ganz oder gar nicht" gestellt waren. Künftig wollen wir wieder in die Förderung solcher wertvoller Betreuungsangebote einsteigen, damit für junge Familien ein möglichst breiter Gestaltungsspielraum besteht. Dabei besteht nach Einschätzung der Antragsteller – gerade auch an größeren Standorten – der Wunsch nach Angebotsalternativen.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 4. September 2017 Nr. 33-/6662.00/828 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

1. wie die Bezuschussung der Betreuungsangebote an den Primarschulen und den weiterführenden Schulen nach der gesetzlichen Verankerung des verbindlichen Ganztagsangebots in § 4 a Schulgesetz (SchG) geregelt wurde;

Im Vorfeld der Einführung der gesetzlichen Ganztagsschule nach § 4a SchG zum Schuljahr 2014/2015 fanden gemeinsame Abstimmungsgespräche zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunalen Landesverbänden statt. In die-

<sup>\*)</sup> Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

sen wurden die Zuständigkeiten festgelegt, die deutlich unterscheiden zwischen dem schulischen Ganztagsangebot und den kommunalen Betreuungsangeboten. In den gemeinsamen Verhandlungen der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden im Jahr 2014 erfolgte eine Einigung auf das neue Ganztagsschulkonzept und den Abbau der Landesförderung im Betreuungsbereich. Das Land deckt danach alle Stunden ab, die den Schulen im Rahmen der Kontingentstundentafel sowie im Ganztag zugewiesen werden. Im Gegenzug wurde vereinbart, dass das Land von der Bezuschussung kommunaler Betreuungsangebote an den Ganztagsschulen nach § 4 a SchG (etwa in der Randbetreuung) absieht.

Die bestehenden Betreuungsprogramme wurden bis zum Ende des Schuljahres 2014/2015 wie zuvor vom Land bezuschusst. Ab dem Schuljahr 2015/2016 sollten Neuanträge vom Land für alle Schularten und Schulstufen entsprechend der Vereinbarung nicht mehr bezuschusst werden. Für die bestehenden Förderungen des Landes wurde ein Bestandsschutz für den Status Quo des Schuljahres 2014/2015 ausgesprochen. Entsprechend der Festlegung der Zuständigkeiten wurden für Schülerinnen und Schüler an Ganztagsschulen nach § 4 a SchG seitens des Landes keine Betreuungszuschüsse mehr bezahlt.

Diese Regelung wurde im Jahr 2015 teilweise zurückgenommen, nachdem es nochmals Klärungsbedarf seitens der Kommunalen Landesverbände mit der damaligen Landesregierung gegeben hatte, inwieweit sich die Vereinbarung auch auf die weiterführenden Schulen ohne schulgesetzliches Ganztagsschulangebot bezieht. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2015 an die Kommunalen Landesverbänden wurde das Beratungsergebnis zwischen dem damaligen Wirtschafts- und Finanzminister Dr. Schmid und dem damaligen Kultusminister Stoch umgesetzt, wonach "es auch für den weiterführenden Bereich keine Ablehnungen geben soll und damit der Status Quo erhalten bleiben kann". Die weiterführenden öffentlichen und privaten Schulen konnten demnach nun wieder Zuschüsse wie zuvor erhalten, auch Neuanträge waren wieder möglich.

 welches Entwicklungsziel dem "Gemeinsamen Eckpunktepapier von Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden zur Ganztagsschule" aus dem Jahr 2014 zugrunde lag und wie dessen Zielerreichungsgrad zu bewerten ist;

Die Landesregierung ging im Jahr 2014 davon aus, dass sich bis 2023 rund 70 Prozent der Grundschulen und der Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zur Ganztagsschule nach §4a SchG weiterentwickeln würden. Vorgesehen war ein schrittweiser Ausbau. Die Zahlen an Neueinrichtungen blieben allerdings weit hinter diesen Erwartungen zurück.

Aktuell wird laut amtlicher Schulstatistik an 680 Grundschulen in Baden-Württemberg (von 2.367 Grundschulen insgesamt) ein Ganztagsschulangebot vorgehalten. Das entspricht einem Prozentsatz von knapp 29 Prozent. Diese Schulen erfüllen die Kriterien eines Ganztagsbetriebes an mindestens drei Tagen in der Woche à 7 Stunden, einem bereitgestellten Mittagessen und einer Mindestanmeldezeit von einem halben Jahr).

Die 2014 verankerte gesetzliche Regelung nach § 4 a SchG wurde mittlerweile über drei Schuljahre umgesetzt. Im Schuljahr 2016/2017 gab es in Baden-Württemberg nach Angaben der amtlichen Schulstatistik insgesamt 345 öffentliche Grundschulen, die nach § 4 a SchG eingerichtet worden sind. Das entspricht einem Prozentsatz von 14,6% aller öffentlichen Grundschulen im Land. Dieser Anteil liegt weit unter dem Planungsansatz aus dem Jahr 2014.

Im Weiteren wird auch an 31 Grundstufen von Sonderpädagogischen Bildungsund Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen ein Ganztagsangebot nach § 4 a SchG umgesetzt. Diese Schulen werden statistisch bei den SBBZ erfasst und zählen daher nicht bei den Grundschulen mit. Insgesamt gibt es in Baden-Württemberg 376 öffentliche Ganztagsschulen (Primarschulen) nach § 4 a SchG. Darunter sind 48 Ganztagsstandorte (Primarschulen) mit ausschließlich verbindlichem Ganztagsangebot. Das entspricht einem prozentualen Anteil von 2 Prozent aller Grundschulen im Land. Zum Schuljahr 2017/2018 wurde der Ganztagsbetrieb nach § 4 a SchG an 57 weiteren Schulen genehmigt, darunter 52 Grundschulen und 5 Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren.

3. welche Bedeutung dem "Gemeinsamen Eckpunktepapier von Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden zur Ganztagsschule" aus dem Jahr 2014 zukommt;

Das gemeinsame Eckpunktepapier des Landes Baden-Württemberg und der Kommunalen Landesverbände zur Ganztagsschule aus dem Jahr 2014 zeigt deutlich das damalige Anliegen, die Verantwortung für ein umfängliches Ganztags- und Betreuungsangebot im Land gemeinsam wahrzunehmen. In diesem Kontext wurden die Zuständigkeiten einvernehmlich geregelt und wichtige gemeinsame Festlegungen für die Sicherung von Qualität und Angebot getroffen.

Mit dem gemeinsamen Eckpunktepapier wurde die Bezuschussung der Betreuungsangebote durch das Land auf den Ausbaustand des Jahres 2014/2015 festgeschrieben. Der weitere Ausbau inklusive dessen Bezuschussung der Betreuungsangebote sollte fortan in kommunaler Verantwortung liegen; das Land sollte sich auf den Ausbau der Ganztagsangebote konzentrieren.

Die zur Ganztagschule nach § 4 a SchG gewordenen Grundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erhielten fortan keine Landesförderung mehr für kommunale Betreuungsangebote; bei stufenweisem Abbau (ab Schuljahr 2015/2016) erfolgte eine stufenweise Rückführung der Betreuungsförderung. Hingegen erhielten und erhalten Betreuungsgruppen für Schulkinder im Primarbereich (Klassenstufe 1 bis 4) an Schulen, die nicht Ganztagsschulen nach § 4 a SchG wurden, weiterhin eine Förderung nach dem Status Quo des Schuljahres 2014/2015. Der zu diesem Zeitpunkt gewährte Zuschussbetrag stellte zugleich den künftig maximal möglichen Zuschussbetrag dar. Weder eine Erhöhung der Gruppenzahl noch des Stundenumfangs werden daher bezuschusst. Nicht bezuschusst wird somit eine Ausdehnung der Betreuungszeit.

In dem im Spätjahr 2016 begonnenen Prozess der Weiterentwicklung der Ganztagsschule werden sich auch mit Blick auf das gemeinsame Eckpunktepapier Veränderungen ergeben müssen. Davon ausgehend stehen erneut Gespräche mit den Kommunalen Landesverbänden an, um zu tragfähigen Vereinbarungen im Bereich der Bildung und Betreuung zu gelangen.

4. in welchem Umfang Mittel für die Bezuschussung der Betreuungsangebote in den darauffolgenden Schuljahren zur Verfügung standen und ob diese ausreichend waren:

Die veranschlagten Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres waren in den Jahren seit 2014 nicht auskömmlich, um die zahlreichen Anträge auf Landeszuschüsse für Betreuung im jeweiligen Schuljahr zu genehmigen. Die Schulverwaltung behalf sich daher mit einer Vorbelastung des jeweiligen nächsten Haushalts.

Bereits zur Haushaltsaufstellung 2015/2016 war bekannt, dass die im Jahr 2014 veranschlagten Mittel zur Bearbeitung der Anträge auf Landeszuschüsse (Betreuungsförderung) des Schuljahres 2014/2015 nicht auskömmlich sein werden. Verstärkt wurde der Mittelbedarf noch durch eine gestiegene Antragszahl aufgrund des absehbaren Inkrafttretens des Eckpunktepapiers und der damit verbundenen Festschreibung der maximal zu bezuschussenden Betreuungsangebote. So wurde seit 2014 in jedem Abrechnungsjahr jeweils von den veranschlagten Haushaltsmitteln noch Mittel zur Auszahlung von offenen Förderanträgen des vorherigen Schuljahres verausgabt. Dabei musste jeweils ein immer größer werdender Anteil an Haushaltsmitteln anstatt für die Bearbeitung von Anträgen des aktuellen Schuljahres zuerst noch für die Bearbeitung von Anträgen des vorangegangenen Schuljahres, aufgewendet werden. Die im Bildungsnachtrag 2015/2016 erfolgte Mittelerhöhung von 11 Mio. Euro in 2015 (einmalig) und die strukturelle Erhöhung von 9,5 Mio. Euro in 2016 war jedoch angesichts der politischen Entscheidung der alten Landesregierung (vgl. Antwort zu Frage 1) nicht ausreichend.

5. ob es nach der gesetzlichen Verankerung der Ganztagsschule im SchG noch Erleichterungen der Bezuschussungsmöglichkeiten für die Betreuungsangebote im Bereich der Grundschulen bzw. die weiterführenden Schularten gab und wie diese gegebenenfalls finanziell ausgestattet wurden;

Aufgrund der Tatsache, dass die im Jahr 2014 vorgenommene Deckelung im Nachgang für die weiterführenden Schulen nicht zur Anwendung kam (siehe Frage 1), stieg die Anzahl der Betreuungsgruppen in den weiterführenden Schulen stetig an. Gleichzeitig wurden die erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel für die Aufstockung nicht bereitgestellt. Das Problem wurde dadurch verschärft, dass zur Erbringung der Einsparbeiträge des Kultusministeriums im Jahr 2015 der Haushaltsansatz der Mittel für die Betreuungsförderung zudem um 3 Mio. gekürzt wurde

Entsprechend waren die veranschlagten Haushaltsmittel für die einzelnen Jahre nicht auskömmlich, und es wurden zur Finanzierung der bestehenden Ansprüche jeweils Haushaltsmittel des Folgejahres in Anspruch genommen. Seitens der Verwaltung wurde zur Zuschusserbringung jeweils eine haushaltsübergreifende, rückwirkende Bewilligung praktiziert. Im Ergebnis entstand in der Folge eine Bugwelle, die nach vorsichtiger Schätzung der Regierungspräsidien aktuell in einer Größenordnung von rund 15 Mio. Euro (von denen als strukturelles Defizit 9 Mio. Euro zu bemessen ist) aufgelaufen ist.

 wie sie eine effiziente und effektive Bewilligungspraxis zur verantwortlichen Vergabe von Haushaltsmitteln in der Schulverwaltung ausgestaltet hat und ob diese ausreichend war;

Grundlage für die Abwicklung der Betreuungsförderung sind die Förderrichtlinien für die Verlässliche Grundschule, die flexible Nachmittagsbetreuung, den herkömmlichen Hort und den Hort an der Schule auf der Basis von § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung. Die Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2007 zu den Förderrichtlinien aus dem Jahr 2007 hat nach wie vor Bestand.

Die operative Abwicklung liegt bei den Regierungspräsidien. Diese bewilligen teilweise Anträge auf Landeszuschüsse für Betreuung seit 2014 mit Verzögerungen. Dies ist vorrangig darauf zurückzuführen, dass die veranschlagten Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres für die Anträge auf Betreuungszuschüsse des zugehörigen Schuljahres nicht auskömmlich waren und daher die Bewilligung und Auszahlung eines Teils der Anträge jeweils auf das nächste Jahr verschoben werden musste.

Aktuell werden die gesamten Abläufe der Betreuungsförderung in den Blick genommen und mit den Regierungspräsidien besprochen. Hierbei ist es vorrangig erforderlich, die Regularien für die Bewilligung und Auszahlung neu zu gestalten. In diesem Zusammenhang soll zudem ein wirksames Controlling etabliert werden.

7. welche Rückmeldungen sie von den Teilnehmern der beiden Ganztagsgipfel (24. November 2016 und 15. Mai 2017) mit Blick auf den im Koalitionsvertrag vereinbarten Wiedereinstieg in die Bezuschussung von Betreuungsangeboten erhalten hat;

Im Rahmen des zweiten Ganztagsgipfels am 15. Mai 2017 in Kornwestheim stellte Frau Ministerin Bezug nehmend auf die Koalitionsvereinbarung dar, dass das Land sich wieder verstärkt in der Bezuschussung kommunaler Betreuungsangebote engagieren möchte. Angedacht ist diesbezüglich, die Betreuungsförderung im schulischen Zeitrahmen wieder aufzunehmen. Die Randbetreuung wird demnach auch weiterhin in kommunaler Verantwortung stehen. In beiden Ganztagsgipfeln wurde der Wunsch nach möglichst hoher Flexibilität der Angebote – sprich der Auflösung des Gegensatzes von Ganztagsschule oder Betreuung – deutlich. Um diesem Wunsch gerecht werden zu können, müsste aus Sicht des Kultusministeriums künftig an einem Standort parallel ein rhythmisiertes Ganztagsangebot und ein mit Landesmitteln bezuschusstes kommunales Betreuungsangebot einrichtet werden können.

Auf die Ankündigungen von Frau Ministerin gab es sehr viel positive Resonanz. Es wird insgesamt begrüßt, dass das Land die organisatorischen Hindernisse bei der Umsetzung der Ganztagsschule nach § 4 a SchG beseitigt und damit auch dem Anspruch auf Flexibilisierung der Angebote entsprechen will. Von Schulvertretern wurde darauf aufmerksam gemacht, dass man für das parallele Angebot von Ganztagsschule und flexibler Betreuung handhabbare Verwaltungsstrukturen benötige.

8. ob sie einen Widerspruch in dem Angebot einer rhythmisierten Ganztagsschule und einer Schule mit Betreuungsangebot an einem Schulstandort erkennen kann:

Die rhythmisierte Ganztagsschule bietet vorrangig Verlässlichkeit durch den festen zeitlichen Rahmen und Qualität durch die Möglichkeit, das Lernen über den gesamten Tag unter pädagogischen Aspekten sinnvoll zu strukturieren und zu gestalten. Dafür sollen reine Ganztagsklassen weiter ausgebaut werden. Die flexible Betreuung hingegen ermöglicht familienfreundliche Verweilzeiten. Der Gestaltung der Pädagogik, die beim Träger liegt, kommt dabei eine andere Bedeutung zu. Die beiden Angebote haben jeweils unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und sollen nicht in Konkurrenz zueinander treten, sondern sich gegenseitig ergänzen.

Um dem auf dem Ganztagsgipfel deutlich sichtbar gewordenen Wunsch nach möglichst hoher Flexibilität der Ganztagsschule bzw. der Betreuungsangebote gerecht zu werden, gilt es nun die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, dass Familien künftig die gewünschten Betreuungsmöglichkeiten für ihr Kind finden können. Dazu müsste es aus der Sicht des Kultusministeriums mit der Einrichtung von rhythmisierter Ganztagsschule und flexiblem Betreuungsangebot an einem Standort besser als bislang möglich sein, die vielfältigen pädagogischen Bedürfnisse und Elterninteressen und -bedarfe miteinander in Einklang zu bringen.

9. ob sie ein gemeinsames Angebot von rhythmisierter Ganztagsschule und Schule mit flexibler Betreuung an einer kleinen Schule in einer gemeinsamen Klasse für ein tragfähiges Angebot hält;

In der Konzepterstellung der künftigen Ganztagsmodelle müssen auch die Schulen im Ländlichen Raum Berücksichtigung finden. Es muss auch diesen Schulen möglich sein, ein adäquates Angebot vorzuhalten. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dieses so zu gestalten, dass auch die Ganztagsschulen im Ländlichen Raum den Ansprüchen gerecht werden können.

10. ab wann das flexible Betreuungsangebot den Familien bereitstehen soll.

Die Neuregelung der Betreuungsförderung ist Teil des Weiterentwicklungsprozesses der Ganztagsschule in Baden-Württemberg. Dazu stehen ab Herbst Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden an. Im Zuge der Fortschreibung des Paktes für gute Bildung und Betreuung wird angestrebt, beim Ganztag und bei der Betreuung einvernehmlich und mit Augenmaß tragfähige und verlässliche Strukturen zu schaffen.

Dr. Eisenmann Ministerin für Kultus, Jugend und Sport